

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Arolsen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 18.05.2000 folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen“.

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Braun-
sen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Bühle
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Helsen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Kohl-
grund
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Landau
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Mas-
senhausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Menge-
ringhausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Neu-
Berich
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Schmil-
linghausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Volk-
hardinghausen
Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen-Wetter-
burg

(2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehren-

den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Arolsen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung.

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHT BEI SCHÄDEN

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem/der Stadtbrandinspektor/in, dem oder der Wehrführer/in unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Arolsen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Arolsen zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Bad Arolsen sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der/die Stadtbrandinspektor/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisung ergeben, zu verpflichten.

§ 6**BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.

(3) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei ange-setzten Übungen.

§ 7**RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNGEN**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter/innen, des Wehrführers/der Wehrführerin, seines/seiner Stellvertreters/in sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8**ORDNUNGSMAßNAHMEN**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerinnen erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter ihrer Abteilung benennen. Der Leiter der Abteilung vertritt die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung im Wehrführerausschuss.

§ 10**JUGENDABTEILUNG**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Arolsen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bad Arolsen“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Bad Arolsen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Arolsen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Jugendfeuerwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und höchstens zwei Stellvertreter/innen werden von den Jugendfeuerwarten/ Jugendfeuerwehrwartinnen vorgeschlagen und in der (gemeinsamen) Hauptversammlung von allen Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(5) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren und ist Mitglied des Wehrführerausschusses. Dienstvorgesetzter ist der/die Stadtbrandinspektor/in.

§ 11**MUSIK-, FANFAREN- UND SPIELMANNSZUGABTEILUNG**

(1) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Arolsen führt den Namen „Musikabteilung / Fanfarenzug/Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Bad Arolsen“.

(2) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Arolsen untersteht die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

(4) Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin vertritt die Interessen der Musik-, Fanfaren-

1300

Seite 4

und Spielmannszugabteilung und ist Mitglied
des Wehrführerausschusses.

Feuerwehrsatzung

§ 12**STADTBRANDINSPEKTOR/IN, STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTOREN / INNEN, WEHRFÜHRER/INNEN, STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER/INNEN**

(1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

(2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Arolsen (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Arolsen angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Arolsen ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, die Wehrführer/die Wehrführerinnen und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

(6) Der/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/in ist allgemeine/r Vertreter/in des/der Stadtbrandinspektors/in. Der/Die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/in ist zur allgemeinen Vertretung des/der Stadtbrandinspektors/in nur berufen, wenn der/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/in verhindert ist. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stellen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen

zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Arolsen ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter/innen durch den Magistrat zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des/der Stadtbrandinspektors/in. Der/Die Wehrführer/in wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9) Der/Die stellvertretende Wehrführer/in hat den/die Wehrführer/in im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(10) Für den/der Wehrführer/in und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13**FEUERWEHRAUSSCHUSS/- AUSSCHÜSSE**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des/der Wehrführers/in bzw. des/der Stadtbrandinspektors/in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Wehrführer/in oder dem/der Stadtbrandinspektor/in als Vorsitzende/r, dem/der stellvertretenden Wehrführer/in oder dem/der stellvertretenden Stadtbrandinspektor/in sowie aus Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter/innen der Einsatzabteilung, des/der Vertreters/in der Alters- und Ehrenabteilungen, des/der Vertreters/in der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung und des/der Vertreters/in der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der/Die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

WEHRFÜHRERERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem/der Stadtbrandinspektor/in, den Stellvertretern/innen, den Wehrführern/innen und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart und je einen Vertreter der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Arolsen zu koordinieren.

(2) Der/Die Stadtbrandinspektor/in beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des/der Stadtbrandinspektors/in oder des/der Wehrführers/in findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Arolsen statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom/von der Stadtbrandinspektor/in oder vom/von der Wehrführer/in einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des/der Wehrführers/in, seines/r Stellvertreters/in – die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter Vorsitz des/der Stadtbrandinspektors/in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Arolsen statt. Bei dieser Versammlung hat der/die Stadtbrandinspektor/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom/von der Stadtbrandinspektor/in einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) § 15 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 17**WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS / DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTOREN/INNEN, DES WEHRFÜHRERS / DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES STADTJUGENFEUERWEHRWARTES / DER STADTJUGENFEUERWARTIN SOWIE DEREN/DESSEN STELLVERTRETER/INNEN, DES JUGENDFEUERWEHRWARTES/DER JUGENFEUERWEHRWARTIN UND DEREN / DESSEN STELLVERTRETER/INNEN UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES**

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der/Die Stadtbrandinspektor/in, seine Stellvertreter/innen, die Wehrführer/innen, die stellvertretenden Wehrführer/innen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin und der Vertreter/die Vertreterin der Musik-, Fanfaren- und Spielmannszugabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter/innen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18**FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Arolsen können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Bad Arolsen wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19**INKRAFTTRETEN¹**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1975 mit der Änderung vom 28.05.1986 außer Kraft.

Bad Arolsen, den 19.05.2000

Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen

gez Schaller
Bürgermeister

¹ WLZ vom 26.05.2000